



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 25

Jahrgang 43
15. September 2017

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 8. Oktober 2017 aus Anlass des Stadtfestes

vom 31. August 2017

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) -SGV. NRW. 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 30. August 2017 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße 2 bis 146
- Wallstraße 1 bis 20
- Sonnenhausplatz
- Friedrichstraße 2 bis 42
- Albertusstraße 1 bis 17
- Stephanstraße 1 bis 12
- Bismarckstraße 9 bis 51

am 8. Oktober 2017 aus Anlass des Stadtfestes zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1

Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 31. August 2017

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017

findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Mönchengladbach ist in 180 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. August 2017 bis 3. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in Mönchengladbach, Krahnendonkhalle, Gathersweg 55, 41066 Mönchengladbach zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Mönchengladbach einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mönchengladbach, den 14. August 2017

Hans Wilhelm Reiners
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2017

Am Donnerstag, dem 28. September 2017, 10.00 Uhr, findet im Rathaus Abtei, Raum 37, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 109 – Mönchengladbach statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

Feststellung des Wahlergebnisses und der bzw. des im Bundestagswahlkreis 109 – Mönchengladbach – gewählten Bewerberin bzw. Bewerbers.

Mönchengladbach, den 11.09.2017

Hans Wilhelm Reiners
Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 109 – Mönchengladbach

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Renaturierung der Niers im Bereich Bresgespark/Mönchengladbach-Rheydt durch den Niersverband

Der Niersverband hat am 12.07.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für das o.a. Vorhaben gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gestellt.

Gegenstand des Verfahrens ist die naturnahe Umgestaltung der Niers im Bereich Bresgespark und die Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch die Entnahme zweier Wehranlagen. Dies soll dazu beitragen, die Gewässerverträglichkeit von Regenwassereinleitungen zu verbessern und den guten ökologischen und chemischen Zustand, bzw. das Potential nach den Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), zu erfüllen. Der Planungsraum umfasst den gesamten Zoppenbroicher Park („Bresgespark“) beidseitig der Niers auf ca. 1.075 m Lauflänge. In Richtung Westen reicht er bis

zum Stockholtweg, in Richtung Osten bis zum Mülforter Bruchgraben. Die von den Ausbauplanungen betroffenen Flurstücke befinden sich alle im Eigentum des Niersverbandes und der Stadt Mönchengladbach.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage I zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass aufgrund des großflächigen Eingriffes in den Boden eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Wasserbehörde zuständig für das Planfeststellungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Die vom Niersverband eingereichten Planunterlagen beinhalten die Beschreibung des Verfahrens als solches (Zeichnungen, Erläuterungen, Gutachten etc.) sowie den gemäß § 19 Abs. 2 UVPG den die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange enthaltenden UVP-Bericht nach § 16 UVPG. Den Planunterlagen sind daher u.a. auch Beschreibungen der im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Umwelt, der Merkmale des Vorhabens, seiner nachteiligen Umweltauswirkungen und ihrer Reichweiten, der Maßnahmen zu ihrem Ausschluss bzw. ihrer Verminderung und zu ihrem Ausgleich, der Ersatzmaßnahmen und der geprüften Alternativen sowie des Weiteren auch die wesentlichen Gründe für die Varianten(Alternativen-)wahl zu entnehmen.

Die ausliegenden Planunterlagen des Niersverbandes enthalten insbesondere:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Technische Planunterlagen und Zeichnungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Gutachten zum archäologischen Kulturgut
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Auslegung der Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG.

Die Planunterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **11.09.2017 bis 10.10.2017**
einschließlich

bei der **Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Limitenstr. 40, Eingang B, 2. Etage, Zimmer 211, 41236 Mönchengladbach** während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag bis Donnerstag:
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.**

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“, eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 VwVfG NRW).

1.
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG **spätestens einen Monat nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 09.11.2017**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der o.g. Auslegungsstelle oder
- bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.04.03.06 Bresgespark**)

Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahme der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Durch Einhaltung der Einwendungsfrist im Planfeststellungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen, auch in einem Gerichtsverfahren, sicher vermieden werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unter-

zeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

2.
Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3.
Rechtzeitig erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4.
Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5.
Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6.
Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, den 29.08.2017

**Bezirksregierung Düsseldorf
– 54.04.03.06 Bresgespark –**

**Im Auftrag
gez.
Haarmann**

Bekanntmachung

Planfeststellung nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der L 354n – Ersatzstraße Tagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen), auf dem Gebiet der Städte Erkelenz und Mönchengladbach sowie der Gemeinde Jüchen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 04.09.2017 – Az.: 25.3.3.3-1/14 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 20.09.2017 bis 04.10.2017 (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, Eingang G (Karstadtgebäude), Fachbereich Geoinformation, Geodatenzentrum, 2.Etage, Zimmer 2004

montags bis mittwochs:
7:45 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
donnerstags:
7:45 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
freitags: 7:45 Uhr bis 11:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Weiterhin können der Planfeststellungsbeschluss, die Planunterlagen sowie der Bekanntmachungstext gemäß § 20 UVPG auf dem zentralen Internetportal www.uvp.nrw.de abgerufen werden. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Mönchengladbach, den 05.09.2017

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Geoinformation
Im Auftrag
Palmen

Teilnahmewettbewerb

Planungs- und Dienstleistungen im Maria-Lenssen Berufskolleg, Werner-Gilles-Straße 20-32 in Mönchengladbach

- für die Brandschutzsanierung
- und die Sanierung schadhafter und veralteter Bausubstanz

Verhandlungsverfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Allgemeine Angaben

Die Stadt Mönchengladbach, Fachbereich 65 Gebäudemanagement, Abteilungen 65.30 Baumanagement und 65.40 Gebäudetechnik, beabsichtigt die Beauftragung verschiedener Planungs- und Dienstleistungen für die Planung und Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen an den Gebäudeteilen 2-4 des Maria-Lenssen Berufskolleg, Werner-Gilles-Straße 20-32 in 41236 Mönchengladbach.



Übersichtsplan

Die Maßnahme ist Bestandteil des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ und umfasst neben der brandschutztechnischen Sanierung die Sanierung und Aufwertung der Bausubstanz.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Berufskolleg mit derzeit insgesamt ca. 1.000 Schülern. Der gesamte Schulkomplex besteht aus 4 Gebäudeteilen. Gegenstand des Auftrages sind die Gebäudeteile 2-4. Bei dem Gebäudeteil 3 handelt es sich um ein denkmalgeschütztes Objekt. Der Gebäudeteil 1 wurde bereits im Jahr 2010 saniert.

Fachliche Auskunft erteilt:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich 65 Gebäudemanagement
Abteilung 65.30 Baumanagement
Frau Kaiser, Telefon 02161 / 25 8941
Marion.Kaiser@moenchengladbach.de

Leistungsumfang

Folgende Dienst- und Planungsleistungen sind zu erbringen:

- Architektenleistungen: Objektplanung für Gebäude und Innenräume nach § 34 HOAI, Leistungsphasen 1-9



- Bauteil 1 – Schulgebäude (alt) ⇨ dieser Gebäudeteil wurde bereits saniert
- Bauteil 2 – Schulgebäude (neu)
- Bauteil 3 – Schulgebäude
- Bauteil 4 – Schulgebäude

- Brandschutzplanung in Anlehnung Leistungsbild und Honorierung nach AHO, Leistungsphasen 1–5 und 8
- Fachplanung Technische Ausrüstung nach § 55 HOAI, Leistungsphasen 1–3 und 5–9, Anlagengruppen 1, 2, 3, 4 und 5

Die Gesamt-Auftragswerte für die Leistungsphasen wurden für die einzelnen Lose wie folgt grob geschätzt:

Los I	Architektenleistungen / Gebäude und Innenräume LP 1–9	ca. 170.000,00 € netto
Los II	Brandschutzplanung LP 1–5 und 8	ca. 50.000,00 € netto

Für die Fachplanung Technische Ausrüstung:

Los III	Anlagengruppen 1 und 2	ca. 20.000,00 € netto
Los IV	Anlagengruppe 3	ca. 35.000,00 € netto
Los V	Anlagengruppen 4 und 5	ca. 85.000,00 € netto

Achtung:

Die anrechenbaren Kosten für die Sanierung können zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich ermittelt werden. Es handelt sich daher nur um sehr grobe Schätzkosten, die lediglich als Basis für die Vergabe der Planungsleistungen dienen. Eine verlässliche Kostenberechnung ist vom AN zu erstellen.

Der AG überträgt zunächst dem AN nur die Leistungen der Leistungsphasen 1–3.

Es ist beabsichtigt, die weiteren Leistungen einzeln oder zusammengefasst abzurufen, wenn die endgültige Entwurfsplanung vorliegt, diese vom AG und ggf. von anderen zu beteiligenden Stellen genehmigt bzw. gebilligt worden ist, die Finanzierung endgültig gesichert ist und wenn sonstige zwingende Gründe einer Weiterführung der Baumaßnahme nicht entgegenstehen. Der AG behält sich weiterhin vor, die weiteren vereinbarten Leistungen jeweils nur für bestimmte Gebäudeteile des Objektes oder bestimmte Bauabschnitte der Gesamtmaßnahmen abzurufen (abschnittsweise Vergabe), sowie bestimmte Einzelmaßnahmen abzurufen.

Die Übertragung erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung. Auf die Übertragung hat der AN keinen Rechtsanspruch.

Erfolgt der Abruf innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme der bereits übertragenen Leistungen ist der AN verpflichtet, die weiteren übertragenen Leistungen auszuführen.

Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung kann der AN keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadenersatz ableiten.

Termine zum Verfahren und Leistungszeitraum

Abschluss Auswahlverfahren und Versand Angebotsaufforderung:
vorauss. Mitte Oktober 2017
Angebotsfrist:

bis ca. Ende Oktober 2017

Verhandlungsverfahren:

bis ca. Mitte Dezember 2017

Auftragserteilung und Planungsbeginn:

vorauss. Anfang Januar 2018

Abschluss Leistungsphase 3:

Los I vorauss. bis Ende Mai 2018

Los II vorauss. bis Ende März 2018

Los III, IV, V vorauss. bis Ende April 2018

1. Bewerbungsphase:

Interessierte Bewerber/-innen können auf der Vergabepattform

www.evergabe.nrw.de den **Bewerbungsbogen**, die **Wertungsmatrix** und die **Gebäude- und Maßnahmenbeschreibung** herunterladen. Der Teilnahmeantrag besteht aus dem vollständig auszufüllenden Bewerbungsbogen und den dazugehörigen Anlagen und Nachweisen. Formlose Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Bewerbungen in Textform (also auch per E-Mail) nimmt die Vergabestelle bis zum

12.10.2017 . 10:30 Uhr entgegen.

Form

Der ausgefüllte Bewerbungsbogen ist in einem verschlossenen Umschlag bei der Stadt Mönchengladbach, Anschrift siehe unten, einzureichen. Die Unterlagen des Bewerbungsbogens sind in Papierform im Format DIN A4, einseitig bedruckt und ungebunden, einzureichen. Im Bewerbungsbogen geforderte Nachweise bzw. ergänzende Unterlagen zu den Eigenerklärungen sind in der vorgegebenen Anlagenreihenfolge ebenfalls einseitig bedruckt und ungebunden beizufügen. Anlagen für die Referenzen dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten. Alle Seiten sind fortlaufend zu nummerieren und zu signieren. Änderungen und Erweiterungen in den vorgegebenen Texten des Bewerbungsbogens sind nicht zulässig. Bitte füllen Sie zur Texteingabe vorgesehenen Felder mit den geforderten Angaben aus.

Die vorgenannten Unterlagen können auch per E-Mail unter Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de eingereicht werden.

Sollte der Teilnahmeantrag auf dem Postweg eingereicht werden, kennzeichnen Sie diesen bitte wie folgt:

**Stadt Mönchengladbach,
Dezernat VI Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt
VI/V – Vergabestelle
Rathaus Rheydt, Eingang G,
Zimmer 2017
Markt 11
41236 Mönchengladbach**

**Einreichungstermin:
12.10.2017, 10:30 Uhr**

Des Weiteren soll der Briefumschlag mit folgendem Hinweis versehen werden:

**Nicht öffnen!
Teilnahmeantrag
Teilnehmerwettbewerb
Planungs- und Dienstleistungen
für die Sanierung des Maria-
Lensen Berufskolleg,
Werner-Gilles-Straße 20-32
in Mönchengladbach
Bitte sofort an - VI/V, Vergabe-
stelle Dez. VI - weiterleiten!**

Formale Prüfung

Nachweislich verspätet eingegangene Bewerbungen werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Prüfung erfolgt zunächst hinsichtlich der Vollständigkeit der im Bewerbungsbogen zu machenden Angaben einschließlich der Vollständigkeit der zu erbringenden Nachweise.

Das Nichtvorliegen eines der geforderten Nachweise bzw. Erklärungen kann zum Ausschluss aus dem Verfahren führen. Die Nichterfüllung der angegebenen Mindestbedingungen bzw. -anforderungen und/oder das Nichtvorliegen der geforderten Unterschriften führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.

Die Nachforderung von fehlenden Nachweisen oder Erklärungen gem. § 56 (4) VgV wird vorbehalten. Jeder Bewerber bleibt für den Nachweis seiner Eignung und die Vollständigkeit seines Teilnahmeantrages allein verantwortlich. Im eigenen Interesse der Bewerber/-innen sind sämtliche Kontaktdaten auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen. Die angegebenen Kontaktdaten werden Grundlage zur Kommunikation mit den ausgewählten Wettbewerbsteilnehmer/-innen für die gesamte Zeit des Verfahrens. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Teilnahmeantrag ist auf dem letzten Blatt des Bewerbungsbogens zu leisten.

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zugelassen. Bei einer Bewerbergemeinschaft ist von jedem einzelnen Mitglied der Bewerbergemeinschaft eine vollständige Bewerbung vorzulegen. Ferner ist in dem jeweiligen Bewerbungsbogen kenntlich zu machen, dass es sich um ein

Mitglied einer Bewerbergemeinschaft handelt. Eine Bewerbergemeinschaft besteht im Falle der Aufforderung zur Angebotsabgabe als Bietergemeinschaft fort und wird im Falle der Zuschlagserteilung als Arbeitsgemeinschaft tätig. Die Mitglieder haften gesamtschuldnerisch und benennen einen bevollmächtigten Vertreter. Bewerbergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag eine von sämtlichen Mitgliedern unterschriebene Bewerbergemeinschaftserklärung im Original vorzulegen.

Eignungsprüfung

Die Prüfung der Eignung der Bewerber/-innen erfolgt anhand der im Bewerbungsbogen gemachten Angaben einschließlich der zugehörigen eingereichten Nachweise und Unterlagen. Darüber hinaus erfolgt eine Prüfung und Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit anhand einer Wertungsmatrix. Die 3 bis 5 Bewerber/-innen mit der höchsten Bewertung werden ca. zwei Wochen nach dem Einreichungstermin der Bewerbung aufgefordert, ein Vertragsangebot sowie ggf. eine Kurzdokumentation abzugeben.

Die Bewerber/-innen sollen ihre Eignung und Leistungsfähigkeit nach folgenden Kriterien nachweisen:

1. Bewerberprofil

1. ggf. Eigenerklärung zu Bewerbergemeinschaften
2. ggf. Eigenerklärung zur Eignungsleihe nach § 47 VgV
3. Nachweis der Berufszulassung oder andere vergleichbare Nachweise der beruflichen Befähigung des/der Bewerber/-in
4. Eigenerklärung zum Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 48 VgV
5. Eigenerklärung zur Vermeidung von Interessenskonflikten nach § 6 VgV

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

1. Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000€ für Personenschäden und 500.000 € für sonstige Schäden, bzw. abgestuft nach Bauvolumina)
2. Erklärung über die technische Büroausstattung des Bewerbers
3. Erklärung über den auftragsbezogenen Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten fünf Geschäftsjahren

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

1. Referenzliste über die Durchführung von vergleichbaren Leistungen in den letzten fünf Geschäftsjahren. Max. 3 geeignete, auftragsbezogene Projekte sind qualitativ näher zu beschreiben.
2. Darstellung ggf. besonderer, über das übliche Maß hinausgehender fachlicher Befähigung bzw. Erfah-

rung im Zusammenhang mit dem Auftrag

3. Erklärung zur Sicherstellung der Termin- und Kostenkontrolle während der Projektlaufzeit (gilt nicht für Leistungen der Brandschutzplanung)
4. Erklärung über die im Jahresdurchschnitt beschäftigten technischen Mitarbeiter/-innen in den letzten drei Geschäftsjahren

4. Zusätzliche Eignungsanforderungen in Verbindung mit dem Auftrag

1. Erfahrung des Bewerbers in der Abwicklung von Projekten für öffentliche Auftraggeber/Behörden
2. Erfahrung des Bewerbers in der Abwicklung von kommunalen Förderprojekten
3. Erklärung zur Wahrnehmung der örtlichen Präsenz in der Bauüberwachung (gilt nicht für Leistungen der Brandschutzplanung)

Je nach Planungsleistung werden folgende **Eignungskriterien** in der angegebenen Gewichtung angewendet:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume

- 1.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – 10%
- 1.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit – 55%
- 1.3 Zusätzliche Eignungsanforderungen – 35%

2. Technische Ausrüstung

- 2.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – 10%
- 2.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit – 55%
- 2.3 Zusätzliche Eignungsanforderungen – 35%

3. Brandschutzplanung

- 3.1 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – 10%
- 3.2 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit – 55%
- 3.3 Zusätzliche Eignungsanforderungen – 35%

Es wird eine Mindestpunktzahl von 210 von 400 möglichen Punkten als Untergrenze für die Eignung herangezogen. Über diese Gewichtung wird die Zahl der Teilnehmer/-innen zur Auforderung einer Angebotsabgabe auf 3 bis 5 Teilnehmer begrenzt. Bei gleicher Eignung mehrerer Bewerber/-innen entscheidet das Los.

2. Angebotsphase:

Die ausgewählten Bewerber/-innen werden zur Abgabe des städtischen Vertragsangebotes aufgefordert. Die Angebote werden anhand der Wertungsmatrix bewertet.

Zuschlagskriterien für die Angebote sind
Preis 70%
Qualität 30%.

Die **Qualität** wird anhand von zwei Parametern wie folgt bewertet:

1. Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Personen im Bereich Planung und/oder Bauüberwachung – 10%
2. Besondere Befähigung und Erfahrung der für die Erbringung der Leistung verbindlich vorgesehenen Personen mit der Abwicklung von vergleichbaren Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen im Bestand – 20%

Hierzu sind im Bewerbungsbogen unter Punkt 5 Angaben zu den verbindlich für die Erbringung der jeweiligen Leistung vorgesehenen Personen zu machen. Diese sind mit der Bewerbung, jedoch spätestens mit Abgabe des Vertragsangebotes vorzulegen. Mit den Angaben können ggf. ergänzende Unterlagen eingereicht werden.

Bei Bedarf sind die vorgelegten Unterlagen im Rahmen eines Verhandlungs- bzw. Aufklärungsgesprächs vertiefend zu erläutern.

Der Auftraggeber behält sich jedoch gem. § 17 Abs. 11 VgV vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens im Falle einer konkreten Angebotsabgabe die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW) in der Fassung vom 01.04.2017 zu erfüllen sind und seitens der Stadt Mönchengladbach abgefragt werden.

Eine europaweite Vorinformation für die Vergabe der beschriebenen Dienst- und Planungsleistungen – ohne Aufruf zum Teilnahmewettbewerb – ist am 26.01.2017 unter der Nummer 2017/S 018 – **030531** erfolgt.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Ordnungsamt – 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung des Jahresbedarfs 2018 und 2019 an Plaketten und Dokumentensiegel für die Kfz-Zulassung

Aufteilung in Lose:
nein

Ausführungsfrist:
nach Bedarf auf Abruf in 2018/2019,
1. Teillieferung ab 51. Kalenderwoche 2017

Fachliche Auskunft erteilt:
Frau Tetzlaff, Tel. 02161/25 - 6146

Vergaberechtl. Auskunft erteilt:

Herr Halbowski, Tel. 02161/25 - 2566
 Mail: zentrale-dienste@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform **evergabe.nrw.de** unter der Vergabenummer 10-2017-018.

Ablauf der Angebotsfrist:

28.09.2017, 12:00 Uhr

Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach
 Fachbereich Personal, Organisation und IT
 Submissionsstelle VOL, Zimmer 022
 Wilhelm-Strauß-Straße 50 - 52
 41236 Mönchengladbach

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin oder einer vergleichbaren Prüfstelle über die Eignung der angebotenen Plaketten und Dokumentenklebesiegel ist vorzulegen.

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG,
- Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

18.11.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister
 Fachbereich Personal, Organisation und IT

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Gebäudemanagement, Abteilung Planung -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

GE Stadtmitte, Neubau Mensa/Forum, Karl-Fegers-Str. 85

Art und Umfang der Leistung:

Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten ca. 510 qm Aluminiumfalzdach ca. 715 qm Flachdach – Folie

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

20.11.2017 – 22.12.2017

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Janke, Telefon: 02161/25-8912

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2017-185

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail
 Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

19.09.2017, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
 Markt 11 (Eingang G)
 2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 19.09.2017, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frau-

enförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

24.11.2017

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 25.08.2017

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister
 – Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Verkehrs- und Kommunikationstechnik –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stadtgebiet Mönchengladbach – Ausbau des städt. LWL-Kabelnetzes

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von LWL-Außenkabel
12000 m LWL-Außenkabel 8 x 12 E 9/125
liefern.

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

01.11.2017 – 15.11.2017

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Ruschke, Telefon: 02161/25-9051

Die Angebotsunterlagen sind digital
erhältlich und einzusehen ab sofort auf
der Vergabeplattform
www.evergabe.nrw.de unter der Vergabe-
nummer VI/V-2017-186

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie
sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –,
41050 Mönchengladbach, Rathaus
Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Ober-
geschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/
25-8014) oder E-mail
Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@
moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

22.09.2017, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL)
über die Zahlungsweise wird besonders
hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden ge-
fordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Bei-
träge zur Sozialversicherung und zur
Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den
letzten 2 Jahren nach dem Schwarz-
arbeiterbekämpfungsgesetz oder dem
Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Vor-
aussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigun-
gen.
- Verpflichtungserklärungen gemäß der
Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Min-
destlohn) in Verbindung mit § 8 Tarif-
treue- und Vergabegesetzes Nordrhein-
Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksich-
tigung sozialer Kriterien) und 19 (Frau-
enförderung) Tariftreue- und Vergabe-
gesetz Nordrhein-Westfalen

Es wird gebeten, die nachfolgende Ver-
pflichtungserklärung auszufüllen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue
und Mindestentlohnung für Dienst- und
Bauleistungen gem. TVgG,
- Die Verpflichtungserklärung ist, wenn
sie nicht mit dem Angebot vorgelegt
wird, vom Bestbieter auf Anforderung
durch den Auftraggeber innerhalb
von 5 Werktagen vorzulegen. Eine
Nichtvorlage innerhalb der genannten
Frist führt zum Ausschluss des An-
gebotes.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

22.10.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt
der Bewerber den Bestimmungen über
nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/
§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die
Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht
zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 Gemeinnützige Kreisbau Aktiengesellschaft

Die Hauptversammlung der „Gemeinnützigen Kreisbau AG“ hat am 30. August 2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016, abschließend mit einer Bilanzsumme von 98.321.056,32 € sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss von 1.419.793,93 € festgestellt.

Gemäß § 18 Nr. 1 der Satzung ist ein Betrag in Höhe von 70.989,70 € in die „Gesetzliche Rücklage“ und gemäß § 18 Nr. 2 ein Betrag in Höhe von 674.402,12 € in „Andere Gewinnrücklagen“ einzustellen.

Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 674.402,11 € wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende	375.000,00 €
Einstellung in „Andere Gewinnrücklagen“	299.402,11 €

Der Vorstand

Hans-Jürgen Meisen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Oktober bis 20. Oktober 2017 im Verwaltungsgebäude Nellesenweg 10 zur Einsichtnahme aus.

Die mit der gesetzlichen Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bavaria Treu AG, hat am 30. Juni 2017 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeinnützigen Kreisbau Aktiengesellschaft, Mönchengladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung um-

fasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

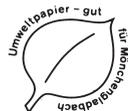
Den vorstehenden Bericht haben wir anhand der Feststellungen aus den uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Erfurt, den 30. Juni 2017

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Will)	(Maier)
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer

Mönchengladbach, 06. September 2017



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236
Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder
25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15.
und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis ein-
schließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO,
zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-
exemplare werden im Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den
Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen
liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw.
Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organi-
sation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind
bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum
Ende des Jahres möglich.
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Radeln nach Zahlen: Neue Fahrradwegweisung in Mönchengladbach fertig

Seit Anfang Mai hat mags im Auftrag der Stadt rund 760 neue Wegweiser für Radfahrer im Stadtgebiet aufstellen lassen. Jetzt sind die Arbeiten für das Knotenpunktsystem abgeschlossen. Die Kosten lagen bei rund 77.000 Euro.

Die Erneuerung der Fahrradwegweisung ist von der Stadt Mönchengladbach geplant und durch eine Spezialfirma im Auftrag von mags – Mönchengladbacher Abfall-, Grün- und Straßenbetriebe ausgeführt worden. Dabei wurden sowohl alte Wegweiser demontiert als auch neue Wegweiser inklusive der neuen Knotenpunktnummern aufgestellt.

So funktioniert das Knotenpunktsystem

Wer von Knotennummer zu Knotennummer fährt, braucht sich seine geplante Route nur noch als Nummernfolge zu notieren. Die Knotennummer, an der man sich befindet, steht über den Wegweisern mit Zielangabe. Die Knotennummern, die man als nächstes erreichen kann, sind unter den jeweiligen Zielwegweisern als Einschübe angebracht.

An allen Entscheidungspunkten stehen Wegweiser (Zielwegweiser), mit Zielangaben und Angaben zur Entfernung in Kilometern. Auf der Strecke dazwischen geben nur Pfeile ohne Schrift (Zwischenwegweiser) den Verlauf für alle Routen an. Sind keine Wegweiser an einer Kreuzung vorhanden, geht es grundsätzlich geradeaus. Das Knotenpunktsystem in Mönchengladbach ist einheitlich

nach dem NRW-Landesstandard mit weiß-roten Wegweisern beschildert.

Ein Baustein zur Förderung des Radverkehrs

„Mit der erneuerten Fahrradwegweisung ist Mönchengladbach jetzt schon fahrradfreundlicher geworden“, so Dr. Gregor Bonin, Technischer Beigeordneter. „Das ist ein wichtiger Baustein der Stadtentwicklungsstrategie mg+ Wachsende Stadt, denn die Förderung des Radverkehrs ist wichtig für die Attraktivität einer Stadt.“ Mobilitätsbeauftragter Carsten Knoch ergänzt „Radfahrer können sich jetzt durch die Knotenpunktnummern einfacher zurechtfinden. Außerdem haben wir die Anschlüsse zu den benachbarten Kreisen Heinsberg, Viersen und Neuss optimiert“.

Karte gibt es kostenlos

Eine Karte mit allen Radknotenpunkten in Mönchengladbach und Umgebung ist kostenlos an den Bezirksverwaltungsstellen und in den Stadtbibliotheken erhältlich. Auch auf www.radroutenplaner.nrw.de können Sie ihre Route entlang von Knotenpunkten auch auf Mönchengladbacher Stadtgebiet planen. Ebenfalls schon eingetragen sind die Knotenpunkte auf der im BVA-Verlag neu erschienenen Radwanderkarte Kreis Viersen, die im Buchhandel erhältlich ist.